

Herr Landratspräsident  
Kaspar Krieg  
Allmeindstrasse 3  
CH-8867 Niederurnen



Sozialdemokratische Fraktion

## Interpellation: Vermittlungskosten Kanton Glarus

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung am 1. Januar 2011 wird der Zivilprozess grundsätzlich in der gesamten Schweiz einheitlich geregelt. In der Schweizerischen Zivilprozessordnung ist vorgesehen, dass die Gerichte und die Schlichtungsstellen berechtigt sind, für die mutmasslichen Gerichtskosten Kostenvorschüsse zu verlangen.

In verschiedenen Bereichen sieht die Schweizerische Zivilprozessordnung Vorbehalte zugunsten des kantonalen Rechts vor. So weist Art. 96 ZPO die Kompetenz für die Festsetzung der Tarife für die Prozesskosten den Kantonen zu. Art. 74 des kantonalen Gerichtsorganisationsgesetzes sieht vor, dass der Landrat eine Verordnung über die in der Straf- und Zivilrechtspflege anfallenden Kosten erlässt. Mit der Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess ist der Landrat diesem Gesetzgebungsauftrag nachgekommen.

Grundsätzlich werden die Kosten für das Schlichtungsverfahren und den Entscheid im Zivilprozess in Form von Pauschalen nach dem Streitwert und dem Interesse der Parteien an der Beurteilung der Angelegenheit sowie nach dem erforderlichen Zeit- und Verwaltungsaufwand bemessen (Art. 1 Zivil- und Strafprozesskostenverordnung).

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens sind in Art. 2 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung sehr pauschal geregelt. Es ist vorgesehen, dass die Pauschalgebühr Fr. 100.00 – Fr. 800.00 beträgt. Die für das Schlichtungsverfahren geleisteten Kostenvorschüsse entsprechen in der Regel den in der Klagebewilligung auferlegten Verfahrenskosten.

Die Kosten für das Schlichtungsverfahren kann der Vermittler selber festlegen. Die Kosten für das Schlichtungsverfahren stellen einen Bestandteil des Honorars des Vermittlers dar, woraus folgt, dass die Verfahrenskosten nicht in die Staatskasse fliessen, sondern direkt in das Privatvermögen des Vermittlers. Daraus resultiert ein gewichtiges Interesse des Vermittlers, die Kosten eher hoch als tief festzusetzen, da er direkt selber von den auferlegten Kostenvorschüssen bzw. Verfahrenskosten profitiert. Der Ermessensspielraum bei der Festsetzung der Schlichtungskosten ist sehr hoch, da keine Abstufungen der Verfahrenskosten gesetzlich vorgesehen sind. Zudem ist der Mindestbetrag an anfallenden Kosten mit Fr. 100.00 bzw. gemäss interner Weisung sogar mit Fr. 200.00 als hoch zu bezeichnen, was vor allem bei Streitigkeit mit tiefem Streitwert und geringem Zeit- und Verwaltungsaufwand stossend ist.

Andererseits schreibt Art. 113 Abs. 2 ZPO vor, dass die Schlichtungsverfahren in verschiedenen Streitigkeiten kostenlos sind. Da eine kantonale Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten besteht, sind die Vermittler der drei Gemeinden vor allem in ar-

Sool,  
21. Januar 2014

Sozialdemokratische Partei  
des Kantons Glarus

LR-Fraktionspräsident  
Jacques Marti  
Wartstrasse 12  
8762 Sool

[www.spglarus.ch](http://www.spglarus.ch)

beitsrechtlichen Streitigkeiten von der genannten Regel betroffen. In diesen Streitigkeiten dürfen sie nämlich keine Kosten erheben, sie verdienen bei diesen Verfahren demnach abgesehen von ihrem jährlichen tiefen Grundhonorar nichts. Dies führt dazu, dass sich ihr Verdienst nur durch die kostenpflichtigen Schlichtungsverfahren beeinflussen lässt. Dies verleitet dazu, in den kostenpflichtigen Verfahren die Verfahrenskosten eher höher anzusetzen, um den Verdienstausschlag in den von Bundesrechts wegen kostenlosen Verfahren zu kompensieren. Es liegt demnach eine Quersubventionierung vor. Dabei stellt sich die Frage, ob es sachlich gerechtfertigt ist, dass Rechtssuchende in kostenpflichtigen Verfahren stärker zur Kasse gebeten werden, um die nach Bundesrecht kostenlosen Verfahren zu finanzieren. Hinzu kommt, dass die drei Gemeinden in diesem Bereich mit Ihren Vermittlern unterschiedliche Lösungen gefunden haben.



Abschliessend ist festzuhalten, dass vor einer ersten gerichtlichen Beurteilung einer aufgeworfenen Streitfrage ein Kostenvorschuss an das Vermittleramt sowie anschliessend ein weiterer Kostenvorschuss an das erstinstanzliche Gericht geleistet werden muss. Wegen den dabei verlangten hohen Kosten schrecken Betroffene davor zurück, ihnen zustehende Ansprüche überhaupt erst geltend zu machen. Dadurch wird Betroffenen, welche das hohe Kostenrisiko nicht tragen können, womöglich aber keinen Anspruch auf die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung haben, von vornherein der Weg einer gerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche abgeschnitten. Es fragt sich daher, wie das hohe Kostenrisiko vor allem in Streitigkeiten mit kleinem Streitwert und geringem Verwaltungsaufwand zu rechtfertigen ist.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie begründet der Regierungsrat die Praxis, dass die Kosten des Schlichtungsverfahrens als Teil eines staatlichen Gerichtsprozesses einen direkten Lohnbestandteil der Vermittler darstellen?
2. Erachtet es der Regierungsrat als angebracht, dass bei einem Schlichtungsverfahren der minimale Kostenaufwand Fr. 100.00 bzw. gemäss interner Weisung sogar Fr. 200.00 beträgt?
3. Trifft es zu, dass die Gemeinden bei kostenlosen Verfahren wie im Arbeitsrecht unterschiedliche Lösungen bei der Entschädigung ihrer Vermittler entwickelt haben,
3. War beim Erlass der geltenden Kostenregelung beabsichtigt gewesen, dass die Vermittler bei den von Bundesrechts wegen kostenlosen Verfahren keinen Verdienst erwirtschaften und sich demnach aus den kostenpflichtigen Verfahren bezahlen müssen? Darf dies dazu führen, dass Rechtssuchende in kostenpflichtigen Schlichtungsverfahren für den Verdienstausschlag der Vermittler aufkommen müssen?
4. Wäre es nicht kostengünstiger, im Kanton Glarus eine Teil- bzw. Vollzeitstelle für einen Vermittler zu schaffen, sodass die Kosten des Schlichtungsverfahrens in die Staatskasse fliessen würden und der/die Vermittler/in einen angemessenen Lohn unabhängig von den Verfahrenskosten erhalten würde?
5. Wie ist die genannte Praxis des Einforderns hoher Kostenvorschüsse bereits im Schlichtungsverfahren mit der Rechtsweggarantie nach Art. 29a BV vereinbar?

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglicher Hochachtung.

Namens der SP Fraktion

Jacques Marti  
Landrat  
Fraktionspräsident

